



## Allgemeine Geschäftsbedingungen Arbeitnehmerüberlassung/ Leiharbeit/ Personalvermittlung

### § 1 Anwendungsbereich

- a) Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) finden Anwendung auf alle gegenwärtigen und zukünftigen Arbeitnehmerüberlassungsverträge/ Leiharbeitsverträge/ Verträge i. V. m. Personalvermittlung zwischen der REETEC GmbH (fortan „REETEC“) und Kunden/ Auftraggeber (Entleihern) sowie auf alle hiermit im Zusammenhang gemachten Angaben in Broschüren, Preislisten, Werbeanzeigen etc.
- b) Einkaufs- und Geschäftsbedingungen des Entleihers, die mit diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen in Widerspruch stehen, sind für REETEC nicht verbindlich, auch wenn REETEC ihrem Inhalt nicht ausdrücklich widersprochen hat. Sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart worden ist, finden abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) keine Anwendung.

### § 2 Gegenstand

- a) Der jeweils überlassene Mitarbeiter von REETEC (nachfolgend: Leiharbeitnehmer genannt) steht dem Kundenbetrieb (nachfolgend: Entleiher) nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz, den nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen und den Bestimmungen des zwischen dem Entleiher und REETEC schriftlich abzuschließenden Arbeitnehmerüberlassungsvertrages an wechselnden Einsatzorten zur Verfügung. Im Fall von Widersprüchen gehen die Bestimmungen des mit dem Entleiher geschlossenen Arbeitnehmerüberlassungsvertrags diesen AGB vor.
- b) Die Leiharbeitnehmer werden gemäß den vom Kundenbetrieb gegenüber REETEC jeweils schriftlich geforderten fachlichen Anforderungen der auszusprechenden Tätigkeit ausgewählt, sie verfügen über die beruflichen Qualifikationen, Ausbildungen, Examina, die der Kundenbetrieb (Entleiher) fordert und sind im Kundenbetrieb entsprechend einzusetzen. Für die Dauer der Überlassung ist ausschließlich der Entleiher/ Kundenbetrieb weisungsberechtigt. Während des Einsatzes beim Entleiher unterliegen die Leiharbeitnehmer den Arbeitsanweisungen des Entleihers und arbeiten unter seiner Aufsicht und Anleitung, wobei vertragliche Beziehungen zwischen den jeweils eingesetzten Leiharbeitnehmern von REETEC und dem Entleiher nicht begründet werden. Vertragliche Beziehungen bestehen ausschließlich zwischen dem Entleiher und REETEC.
- c) Der Entleiher übernimmt die Verpflichtung, die Leiharbeitnehmer mindestens für die im Arbeitnehmerüberlassungsvertrag festgelegten Stunden zu beschäftigen. Wird die Arbeitsaufnahme von einem Leiharbeitnehmer verweigert oder abgebrochen, stellt REETEC binnen einer vom jeweiligen Qualifikationsprofil des Leiharbeitsnehmers abhängigen Frist - somit binnen einer Zeitspanne von 1 bis 14 Tagen - eine Ersatzkraft mit der vom Entleiher geforderten Qualifikation.

### § 3 Arbeitssicherheit/ Arbeitsschutz

- a) Gemäß Art. 1, § 11 Abs. 6 AÜG und §§ 5 und 6 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) unterliegt die Tätigkeit des Leiharbeitnehmers den für den Betrieb des Entleihers geltenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften des Arbeitsschutzes; die hieraus sich ergebenden Pflichten für den Arbeitgeber obliegen dem Entleiher unbeschadet der Pflichten von REETEC.
- b) Sollte für die Tätigkeit im Rahmen des Auftrages eine Persönliche Schutzausrüstung (PSA) erforderlich sein oder werden und ist dies bei Auftragserteilung nicht vereinbart worden, wird die PSA von REETEC gestellt.





- Erste Hilfe

Einrichtungen und Maßnahmen der Ersten Hilfe werden vom Entleiher sichergestellt.

- Sicherheitstechnische Einweisungen am Tätigkeitsort

Der Leiharbeitnehmer wird vor Arbeitsaufnahme gemäß § 12 Abs. 2 ArbSchG durch zuständige Mitarbeiter des Entleihers in die spezifischen Gefahren des Tätigkeitsortes eingewiesen.

Der Entleiher ist verpflichtet, die Leiharbeitnehmer über alle für seinen Betrieb relevanten Sicherheits- und Gesundheitsschutzfragen vollumfänglich zu unterweisen.

Sollte sich ein Arbeitsunfall im Betrieb des Entleihers ereignen, so muss dieser Unfall unverzüglich REETEC gemeldet werden. Die Unfallmeldung hat schriftlich durch den Entleiher zu erfolgen.

- Sicherheitstechnische Kontrolle am Arbeitsort

Sicherheitstechnische Kontrolle am Tätigkeitsort werden durch Sicherheitsbeauftragte des Entleihers regelmäßig durchgeführt. Der Entleiher gestattet REETEC – nach vorheriger Absprache – den Zutritt zum Tätigkeitsort des Leiharbeitnehmers, um sich von der Einhaltung der arbeitssicherheitstechnischen Maßnahmen zu überzeugen.

#### § 4 Laufzeit des Vertrages/ Kündigung

- a) Der Arbeitnehmerüberlassungsvertrag kann von beiden Parteien mit einer Frist von 2 Wochen zum Monatsende gekündigt werden.
- b) Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Für REETEC liegt ein wichtiger Grund zur fristlosen Kündigung insbesondere vor bei:
  - der Nichteinhaltung der Unfallverhütungsvorschriften durch den Entleiher;
  - der Zahlungsverzug des Entleihers ;
  - die unzulässige Abwerbung von Leiharbeitnehmer von REETEC;
  - die Benachteiligung/ Diskriminierung von Leiharbeitnehmer REETEC.
- c) Die Kündigungserklärung hat schriftlich gegenüber der anderen Vertragspartei zu erfolgen.

#### § 5 Arbeitsgesetz/ Tarifverträge/ Arbeitskämpfe

- a) REETEC wendet auf die Arbeitsverhältnisse seiner Arbeitnehmer den Tarifvertrag des Interessenverband Zeitarbeitsunternehmen e.V. zur Zeitarbeit an. Die Arbeitsbedingungen der beim Entleiher eingesetzten Leiharbeiter richten sich nach diesem Tarifvertrag.
- b) Ist REETEC im Falle von Arbeitskämpfmaßnahmen tarifvertraglich untersagt, ihre Arbeitnehmer bei dem Entleiher einzusetzen, darf und muss sie diese Arbeitnehmer nicht (mehr) bei dem Entleiher einsetzen. Während der Dauer des Verbotes i.S.v. Satz 1 ruhen die beiderseitigen Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag, wenn und soweit REETEC dies verlangt. REETEC wird den Entleiher nach Kenntniserlangung über bevorstehenden Arbeitskämpfmaßnahmen informieren. Satz 2 gilt insbesondere im Falle eines Streikaufrufs einer für die Arbeitnehmer von REETEC zuständigen Gewerkschaft.

#### § 6 Haftung

- a) Die eingesetzten Leiharbeitnehmer sind weder Verrichtungs- noch Erfüllungsgehilfen von REETEC. Eine Haftung für die vom Leiharbeiter verursachten Schäden sowie für Schlechtleistung ist daher ausgeschlossen. REETEC steht nicht für einen bestimmten Arbeitserfolg ein.



- b) REETEC haftet dem Entleiher ausschließlich nur für die sorgfältige Auswahl des überlassenen Mitarbeiters. REETEC haftet auch nicht für leichte Fahrlässigkeit bei der Auswahl des Leiharbeitnehmers, ausgenommen sind Fälle von Auswahlverschulden, die zu einer Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit führen. Der Entleiher stellt REETEC von allen Ansprüchen Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Ausführung der vom Leiharbeitnehmer ausgeübten Tätigkeiten entstehen.

## § 7 Beanstandungen

- a) Beanstandungen/ Mängelrügen etc. jeglicher Art sind von dem Entleiher REETEC unverzüglich nach Feststellung, spätestens aber binnen fünf Tagen nach Entstehen des begründeten Umstandes schriftlich anzuzeigen.
- b) Verspätete Beanstandungen sind ausgeschlossen. Ist der Auftrag beendet, sind Beanstandungen in jedem Fall innerhalb einer Frist von drei Kalendertagen nach Beendigung des Auftrags schriftlich anzuzeigen, ohne dass es soweit auf den Zeitpunkt der Feststellung der Beanstandung ankommt.

## § 8 Zurückbehaltungsrechte/ Gewährleistungsrechte

Zurückbehaltungsrechte oder Aufrechnungen mit Gegenansprüchen des Entleihers sind grundsätzlich ausgeschlossen; es sei denn sie sind rechtskräftig festgestellt worden oder REETEC hat die diesbezüglichen Ansprüche ausdrücklich anerkannt.

## § 9 Rechnungslegung

Die effektiv geleisteten Arbeitsstunden des Verleihers sind vom Kundenbetrieb wöchentlich, jeweils montags für die zurückliegende Woche gegenüber REETEC rechtsverbindlich mittels Zeitznachweis zu bestätigen. Die Rechnungen sind zahlbar innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug.

## § 10 Übernahme von Mitarbeitern/ Abwerbung von Mitarbeitern

Die Übernahme von Mitarbeitern mit Zustimmung von REETEC ist zulässig. In diesem Fall ist jedoch ein Vermittlungsentgelt gem. § 11 fällig und zahlbar.

## § 11 Vermittlungsentgelt

- a) Geht der Entleiher mit einem Mitarbeiter des Verleihers während eines bestehenden Überlassungsverhältnisses, oder im Anschluss an ein Überlassungsverhältnis, ein Arbeitsverhältnis ein, so ist der REETEC berechtigt, ein Vermittlungshonorar von 50 % des zukünftigen Brutto-Jahreseinkommens, zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer, des vermittelten Mitarbeiters zu berechnen. Das der Berechnung zugrundeliegende Jahreseinkommen versteht sich unter Einschluss aller Monatsgehälter, Weihnachtsgatifikation, Urlaubsgeld und variabler Gehaltsbestandteile. Das Honorar reduziert sich um jeweils 5 % je Überlassungsmonat.
- b) Mit dem Zustandekommen eines Arbeits- oder Dienstvertrages zwischen dem Entleiher und einem oder mehreren von REETEC vermittelten Arbeitnehmer ist die Tätigkeit von REETEC erfolgreich abgeschlossen. Damit entsteht der Vergütungsanspruch. Dieser entfällt auch nicht, wenn der Arbeitsvertrag vor Arbeitsbeginn wieder aufgelöst oder gekündigt wird etc., oder das Arbeitsverhältnis kurzfristig – aus welchem Grund auch immer – gekündigt wird.





## § 12 Datenerfassung/ -Bearbeitung/ Datenschutz

Alle notwendigen Daten, die innerhalb der Geschäftsbeziehung zur Kenntnis gelangen, werden elektronisch erfasst und bearbeitet. Eine Weitergabe erfolgt nur soweit dies gesetzlich und vertraglich zulässig ist. Die Fa. REETEC GmbH wird die relevanten Datenschutzbestimmungen beachten, insbesondere die gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes.

## § 13 Anwendbares Recht/ Erfüllungsort/ Gerichtsstand

- a) Es gilt ausschließlich deutsches Recht.
- b) Erfüllungsort für sämtliche Leistungen aus dem Vertrag ist Bremen.
- c) Ausschließlicher Gerichtsstand ist für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit der vorliegenden Geschäftsbeziehung ist Bremen.

## § 14 Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die unwirksame oder nichtige Bestimmung gilt durch eine Bestimmung ersetzt, welche dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der unwirksamen oder nichtigen Bestimmung in rechtswirksamer Weise am nächsten kommt. Die vorstehende Regelung gilt entsprechend bei Regelungslücken. Sollte die unwirksame oder nichtige Bestimmung eine Allgemeine Geschäftsbedingung iSd § 305 BGB sein, gelten abweichend von Vorstehendem die § 306 Abs. 1 und 2 BGB.

**Bremen, November 2014**

**REETEC GmbH**

Regenerative Energie- und Elektrotechnik